

Reiterurlaub – „all inclusive“

Beim Reitunfall auf einer Urlaubsreise muss der Reiseveranstalter sich entlasten, wenn das Reiten Inhalt des Reisevertrags geworden ist. Im Urlaub zur Verfügung gestellte Pferde müssen für Ausritte mit Touristen geeignet sein.

Mit einem tragischen Unfall endete der Winterurlaub in Tunesien für eine vierköpfige Familie, die dorthin eine Pauschalreise mit Flug und Clubaufenthalt gebucht hatte. Im Reiseprospekt wurden diverse Sportmöglichkeiten des Clubs angepriesen, insbesondere ein Reitstall auf dem Clubgelände sowie Reitkurse und Reitausflüge.

In dem Reitstall standen nur Hengste. Bei einem Ausritt mit sechs Teilnehmern bekam eine dreizehnjährige Mitreiterin Probleme mit ihrem Hengst, der auf einmal nervös wurde. Der Familienvater mit Reiterfahrung übernahm daraufhin das Pferd des Mädchens, allerdings wurde dieses nach dem Aufsitzen des Vaters noch unruhiger, so dass dieser direkt wieder absaß und das Pferd am Zügel festhielt. In diesem Moment sprang das Pferd mit allen vier Füßen gleichzeitig in die Luft und verletzte den Mann schwer am Knie, welches noch in Tunesien operiert werden musste.



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland wurde der Familienvater aufgrund der Knieverletzung arbeitsunfähig, er musste mehrfach nachoperiert werden und verstarb letztlich an den Folgen der Verletzung.

Die hinterbliebene Ehefrau und die beiden Kinder verklagten das Reiseunter-



Foto: A. González

Der BGH entschied 2004, dass bei einer Pauschalreise der Veranstalter laut seines Angebots Reitmöglichkeiten in einer für die Buchenden geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen hat.

nehmen hauptsächlich wegen entgangenen Berufseinkommens des Vaters und Schmerzensgeld. Im Gegenzug dazu verlangte das beklagte Reiseunternehmen die Bezahlung des restlichen Reisepreises, der noch offen war.

In den ersten beiden Instanzen bekam der Reiseveranstalter Recht und die Klage der Familie wurde abgewiesen. Angeblich sei der Ausritt nicht Gegenstand des Reisevertrags gewesen. Der BGH wiederum gab sich mit dieser Begründung nicht zufrieden und wies das Verlangen des Reiseunternehmens auf Restpreiszahlung sowie den gesamten Rechtsstreit zurück zum Berufungsgericht zur erneuten Entscheidung.

Das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht Frankfurt, wies die Klage erneut zurück, diesmal mit der Begründung, das beklagte Reiseunternehmen habe bewiesen, dass es

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga Voy unter www.voy-anwaeltin.de

an dem Unfall kein Verschulden treffe. Die Kläger gingen dagegen wiederum in Revision und erreichten erneut eine Zurückverweisung an das Oberlandesgericht.

Der BGH (Urteil vom 9.11.2004) befand nämlich, dass der Reiseveranstalter aufgrund seines Angebots im Reisekatalog und des geschlossenen Pauschalreisevertrags Reitmöglichkeiten in einer für die Buchenden geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen hatte.

Das beim tragischen Ausritt der Familie unruhig gewordene Pferd entsprach offenbar dieser geeigneten Weise nicht. Darin sah der BGH schließlich einen Mangel der Reise, für den der Reiseveranstalter haften muss, es sei denn, dieser beweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten habe, das heißt, dass ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei.

Indem sie behaupteten, es

seien schon vorher Unfälle mit diesem hier in Frage stehenden Pferd passiert, gelang es den Klägern vor dem Berufungsgericht zunächst nicht, die Ungeeignetheit und Unzuverlässigkeit des hier in Frage stehenden Pferdes zu beweisen. Der Veranstalter hielt dagegen, die Unfälle seien mit anderen Pferden passiert, zudem habe der verstorbene Ehemann der Klägerin das mit der Übernahme des Pferdes von dem 13-jährigen Mädchen verbundene Risiko bewusst und freiwillig in Kauf genommen. Damit kam der Veranstalter jedoch beim BGH nicht durch. Die Tatsachen, nämlich dass überhaupt ein Pferd beim Ausritt unruhig war, darüber hinaus auch noch einem 13-jährigen Mädchen zugeteilt, welches dem offenbar nicht gewachsen war, sodann noch die Übernahme durch einen anderen Reisegast anstatt durch den Führer der

Ausrittgruppe selbst, reichten als Darlegung der Kläger für einen Mangel der Reise völlig aus. Dazu warfen die Kläger dem Reiseveranstalter auch noch vor, dass für die Reitausflüge lediglich Hengste zur Verfügung standen. Ein Ausritt mit einer Gruppe von Hengsten sei für Touristen generell nicht geeignet, da das Verhalten von Hengsten untereinander oftmals problematisch sei.

Das Berufungsgericht hielt diese Behauptung der Kläger für abwegig und deswegen unbeachtlich, sagte aber nicht warum. Dies wiederum bemängelte der BGH, der die mangelnde Darlegung der eigenen Sachkunde des Berufungsgerichtes vermissen ließ. Der BGH hielt die Klage grundsätzlich für begründet. Mit der Zurückverweisung sollte dem beklagten Reiseunternehmen lediglich eine letzte Möglichkeit der Entlastung eingeräumt werden.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Liegt ein Fehler des Tierarztes vor?

Frage: „Unser siebenjähriger Wallach ist aufgrund einer Fesselkopffentzündung behandelt worden. Er bekam Eiereisen und wir fuhren nur noch mal zur Kontrolle zur Tierklinik.“

Unser Gigolo musste vortrabten, was auch positiv verlief. Dann bekam er noch eine Spritze in das Gelenk und wir bekamen ein entzündungshemmendes Mittel in Pulverform mit. Zwei Tage später ging das eigentliche Dilemma los.

Der Fuß schwoll an und im Laufe des Tages konnte Gigolo gar nicht mehr laufen. Ich habe in der Klinik angerufen, man sagte mir, ich solle eine halbe Stunde mit dem Wasser-schlauch kühlen. Es wurde gar nicht besser.

Am nächsten Tag rief ich wieder an. Es kam dann ein Tierarzt zum Stall. Das Pferd bekam ein Schmerzmittel für den Transport: es müsse sofort in die Klinik. Ich fragte nach, ob das die Gelenkspritze gewesen sein könnte, doch der Arzt sagte mir, Reaktionen darauf würden erst fünf bis sechs Tage später eintreten. Zehn Tage habe ich mich hinhalten lassen mit Begründungen wie Sehnenabriss, Sehnenanriss, die Sehne hat gescheuert und sich entzündet usw.

Nach zehn Tagen habe ich Gigolo mit Protest und um 750 € ärmer aus der Klinik geholt und in die nächste Klinik gefahren.

Da wurde mir aufgrund der Röntgenbilder bestätigt, dass es sich um eine Gelenkentzündung handelt, die sich in seltenen Fällen durch allergische Reaktion bilden kann, eher aber durch eine infizierte Injektion.

Da er auch an einer starken Arthrose leidet und eine Intensivbehandlung nur eine fünfzigprozentige Erfolgschance erwarten lässt, haben wir uns zur Einschlä-

ferung durchgerungen.

Nun meine Fragen: Lohnt es sich dagegen anzugehen? Wir mussten die 750 € in bar bezahlen, haben wir Anspruch auf eine detaillierte Rechnung? Bei wem liegt die Beweislast? Kann der Arzt aufgrund einer falschen Rechnung alles vertuschen?“

Name der Redaktion bekannt

Antwort: „Wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, litt Ihr Pferd unter anderem an einer starken Arthrose, weshalb Sie sich zur Einschläferung entschlossen haben. Diese Arthrose hatte also nichts zu tun mit der vorherigen fraglichen Tierarztbehandlung am Fesselkopf, bzw. dem Gelenk.“

Wenn Sie in irgendeiner Form gegen die Tierklinik vorgehen wollen, ist folgendes zu beachten: Zunächst ist es an Ihnen, darzulegen, dass ein tierärztlicher Behandlungsfehler vorgelegen hat.

Das heißt, es müsste erst einmal festgestellt werden, ob die akute Gelenkentzündung tatsächlich durch die Spritze hervorgerufen wurde und dass diese Spritze infiziert war.

Da das Pferd ja nun nicht mehr existiert, wird dies lediglich anhand der Krankenunterlagen nachvollzogen werden müssen.

Vor Gericht würde dann zu dieser Frage ein Sachverständiger Stellung nehmen müssen. Lediglich dann, wenn ein tierärztliches Fehlverhalten vorliegt, das offenkundig einen groben Verstoß gegen die tierärztlichen Regeln darstellt, kehrt sich die Beweislast um und der Tierarzt haftet, wenn er sich nicht irgendwie entlasten kann.

Wie ein solcher Rechtsstreit im Ergebnis ausgeht, lässt sich nur schwer voraussagen.

Einen brauchbaren Anhaltspunkt für das Vorliegen eines offenkundi-

gen Fehlers können Ihnen am ehesten die Aussagen der Tierärzte geben, bei denen das Pferd im Anschluss behandelt wurde. Dort würde ich mich zunächst noch einmal genauer erkundigen, wie der Fall aus dortiger Sicht beurteilt wird.

Ob es sich lohnt, gegen die Tierklinik vorzugehen, hängt davon ab, wie hoch der Schaden ist und welches finanzielle Risiko Sie eingehen wollen.

Da die Tötung Ihres Pferdes ja offenbar unabhängig von der Erkrankung durch den eventuell vorliegenden Tierarztfehler beschlossen wurde, ist der Verlust des Pferdes an sich womöglich nicht in den Schaden einzubeziehen.

Der Schaden läge dann lediglich in den durch die vermeintlich infektiöse Spritze ausgelösten zusätzlichen Tierarzkosten.

Selbstverständlich haben Sie diesbezüglich Anspruch auf eine detaillierte Rechnung von der Tierklinik.

Allerdings werden Sie allein anhand einer Rechnung keinerlei Rückschlüsse auf den eventuell gegebenen Behandlungsfehler ziehen können.

Dazu müssten Sie dann schon die kompletten Behandlungsunterlagen herausverlangen, was Sie als Besitzer des Pferdes auch können, und diese dann von einem Fachmann, also einem anderen Tierarzt, beurteilen lassen.

Falls Sie von der streitigen Tierklinik sowieso noch eine Rechnung bekommen und gegebenenfalls noch mehr bezahlen müssen, würde ich dies dann erst einmal nicht tun und stattdessen das Gespräch mit der Klinik suchen. Die einmal bereits gezahlten 750 € zurückzuverlangen wird natürlich schwieriger. Aber vielleicht finden Sie ja trotzdem einen Weg, sich gütlich mit der Tierklinik zu einigen.

Rechtsanwältin Olga A. Voy